

Richtlinie der Stadt Bad Driburg für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken zur Eigennutzung gemäß Ratsbeschluss vom 31.01.2022

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke der Stadt Bad Driburg an Privatpersonen erfolgt auf der Grundlage nachfolgender Richtlinie, um ein einheitliches Vergabeverfahren sicherzustellen.

I. Allgemeines

Die zur Vergabe anstehenden Wohnbaugrundstücke der Stadt Bad Driburg werden im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt angeboten.

Allen Interessierten wird ein Bewerbungsbogen zur Feststellung näherer Einzelheiten übersandt. Die Bewerbung erfolgt zunächst nicht auf ein einzelnes Grundstück, sondern um die Baumöglichkeit in einem Gebiet oder einer Ortschaft.

Um eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Eigenheimen sicherzustellen, führt die Stadt Bad Driburg nach Ortsteilen gegliederte Listen, auf denen alle Interessierten mit den Bewerbungsmerkmalen, nach der am Ende des Bewerbungsverfahrens gültigen Reihenfolge, erfasst werden.

Verfügbare städtische Baugrundstücke werden zur Eigennutzung veräußert. Für die Ermittlung des Kaufpreises wird grundsätzlich die jeweils aktuelle Bodenrichtwertkarte zugrunde gelegt. Bei Bedarf werden bei der Entwicklung des Baulandes entstehende Kosten aufgeschlagen. Auch kann ein abweichender Kaufpreis vom Stadtrat beschlossen werden. Der Kauf eines städtischen Baugrundstücks ist nur einmal möglich.

II. Bewerbungsverfahren

1. Bewerbungen um ein Baugrundstück sind bei der Stadt Bad Driburg unter Verwendung des bereitgestellten Bewerbungsbogens **(sh. Anlage 1)** einzureichen. Die Voraussetzungen der Bewerber zum festgelegten Stichtag sind maßgeblich für das weitere Bewerbungsverfahren. Die erforderlichen Nachweise zu den Bewertungskriterien sind jeweils beizufügen.
2. Die Bauinteressierten willigen mit Abgabe des Bewerbungsbogens ein, dass neben der Verwaltung auch der Rat der Stadt Bad Driburg Kenntnis von der Bewerbung erlangt.
3. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt nach der aus dem Punktesystem **(sh. Anlage 2)** gebildeten Reihenfolge, zu einem für das Baugebiet festgelegten Stichtag.

4. Stichtag ist jeweils der Tag, ab dem die Vergabe der Baugrundstücke möglich ist. Dieses ist in der Regel nach Abschluss der Ersterschließung des Baugebiets und Vermessung der einzelnen Grundstücke der Fall.
5. Bei punktgleichen Bewerbungen um ein Baugrundstück entscheidet der Eingang des Antrags.
6. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe besteht nicht. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Driburg kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt und den Bauplatzbewerbern werden ausschließlich in dem jeweiligen notariellen Grundstückskaufvertrag geregelt.

III. Antragsberechtigung

Einen Antrag auf Zuteilung eines städtischen Baugrundstücks können natürliche und volljährige Personen mit uneingeschränkter Geschäftsfähigkeit stellen. Juristische Personen sind von dem beschriebenen Zuteilungsverfahren ausgeschlossen.

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits selbstgenutztes oder vermietetes Eigentum in Bad Driburg besitzen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist nur mit einer Begründung möglich, die spätestens zum Stichtag vorgelegt werden sollte. Ausnahmen können zum Beispiel die nicht ausreichende Versorgung mit Wohnraum oder die Verlegung des Alterswohnsitzes in die Kernstadt sein. Das vorhandene Wohneigentum ist nach Zuteilung eines Baugrundstücks zu veräußern. Eine entsprechende Regelung wird in den Kaufvertrag aufgenommen.

IV. Bebauungsverpflichtung

1. Der Käufer verpflichtet sich, das durch den Kaufvertrag gekaufte städtische Baugrundstück innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Vertragsabschluss zu bebauen. Das Bauvorhaben muss dann abnahmefähig im Rohbau erstellt sein.
2. Für den Fall, dass der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Stadt Bad Driburg berechtigt, die Rückübertragung des Eigentums gegen zinslose Erstattung des Kaufpreises zu fordern.
3. Zur Sicherung dieses Rechts wird eine Rückkaufassungsvormerkung zugunsten der Stadt Bad Driburg im Grundbuch eingetragen. Die Löschung der Rückkaufassungsvormerkung erfolgt, wenn das Bauvorhaben entsprechend rohbaufertig erstellt ist.

V. Kindernachlass

Je Kind unter 18 Jahren reduziert sich der Kaufpreis um 1.000,-- €. Stichtag zu dieser Regelung ist der Tag des Vertragsabschlusses.

IV. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.